

Aktenzeichen:

E/3-C525.2.141-80/13-Jo

Sachbearbeiter

Dr. Andre Johann

ZUSTIMMUNGSBESCHEID
des
Ministeriums für
Umwelt und Verbraucherschutz

vom 15.04.2013

**Wesentliche Änderung des Betriebs einer gentechnischen Anlage der
Sicherheitsstufe 2 (E/3-C525.2.141-263/12-Jo)**

Betreiber: Phast GmbH
Projektleiterinnen: Frau Alexandra Klein
BBS: Frau Dr. Pia Bartholomä

Kapitel I

Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 4 i. V. m. § 12 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), wird der Anmeldung der **Phast GmbH** über die wesentliche Änderung des Betriebs einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 (E/3-C525.2.141-263/12-Jo) in Form der Erweiterung der Anlage um Raum 20.1.15 im EG unter Beachtung der in Kapitel II genannten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Der vorliegende Bescheid ergänzt die Bestimmungen des Bescheides vom 09.01.2013 (E/3-C525.2.141-263/12-Jo) über die Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 und zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2.

Kapitel II

Nebenbestimmungen

1. Auflagen

1.1 Tätigkeiten

1.1.1 Art der Tätigkeiten

Raum 20.1.15 ist ausschließlich für die Lagerung gentechnisch veränderter Organismen in Flüssigstickstoff zu verwenden.

Begründung:

Raum 20.1.15 verfügt nicht über die typische sicherheitstechnische Ausstattung für ein Labor. Er ist vom Antragsteller als Lagerraum bezeichnet. Dementsprechend sind in dem Raum ausschließlich gentechnische Arbeiten im Zusammenhang mit der Lagerung von Zellkulturen durchführbar.

1.1.2 Betriebsanweisung

Die unter 1.1.1 genannte Auflage ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen und die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.

Kapitel III

Begründung

1. Anmeldeverfahren

Gemäß § 8 Abs. 4 GenTG hat die Fa. Phast GmbH mit Schreiben vom 28.02.2013, hier eingegangen am 04.03.2013, beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die wesentliche Änderung des Betriebes einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 angemeldet.

Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz vom 22. Oktober 1991 (Amtsbl., S. 1158), geändert durch Artikel 3 Abs. 45 des Gesetzes vom 18.11.2010 (Amtsbl. I. S. 1420), ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Gegenstand der Prüfung ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 12 GenTG i. V. m. § 10 GenTG und den Vorschriften der Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV).

2. Beschreibung der wesentlichen Änderung

Der Betreiber beschreibt die wesentliche Änderung mit der Erweiterung um Raum 20.1.15 als Raum für die Lagerung von gentechnisch veränderten Organismen in Flüssigstickstoff entsprechend den Unterlagen.

Unter Beachtung der unter Kapitel II festgelegten Auflagen sind die Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der gentechnischen Anlage gegeben.

3. Einvernehmen

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 12.03.2013 (Az.: E/3-C525.2.141-80/13-Jo) das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie um eine Stellungnahme zu dem Antrag gebeten. Mit Antwort vom 25.03.2013 wurden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie keine Einwände gegen die wesentliche Änderung des Betriebs der gentechnischen Anlage geltend gemacht. Das Einvernehmen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz ist somit hergestellt.

Kapitel IV

Gebührenfestsetzung

Für die Anmeldung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 sind vom Antragsteller folgende Kosten zu erstatten.

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Gebühr nach Gebührenstelle Nr. 364 Ziffer 2.2 AllgGebVerz. | 300,00 Euro |
| b) | Besondere Auslagen (Zustellungsurkunden) | 4,52 Euro |
| | insgesamt: | 304,52 Euro |

in Worten: dreihundertvier Euro und zweiundfünfzig Cents

Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 639), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1982 (Amtsbl. S. 534), in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis vom 14. Juli 1964 (Amtsbl. S. 633) in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebühren werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats unter dem Vermerk "Kapitel 0901, Titel 111 04, Kennziffer Nr. 10, Kassenzeichen **2085300004134**" auf das Konto der Landeshauptkasse des Saarlandes, Nr. 0003000007, bei der SaarLB Saarbrücken BLZ. 590 500 00, einzuzahlen. Ich bitte den beigefügten Überweisungsträger zu benutzen.

Kapitel V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und diese Entscheidung soll in Abschrift oder in Urschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Dr. Andre Johann

